

Fall 7

Luka Markić

30./31. März 2026

Sachverhalt

Am 23. Mai 2018 wurde die kantonale Volksinitiative «Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten anzugeben» bei der Staatskanzlei des Kantons Zürich eingereicht. Die Initiative verlangte die Einführung einer neuen Bestimmung im Polizeigesetz, die vorsah, dass die Nationalitäten von Tätern, Tatverdächtigen und Opfern in Polizeimeldungen bekanntzugeben sei.

Der Kantonsrat stellte der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüber. An der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 lehnten die Stimmberechtigten des Kantons Zürich die Volksinitiative ab; der Gegenvorschlag wurde angenommen. Die von den Stimmberechtigten angenommene Bestimmung ergänzt die bestehende Regelung von § 51a des kantonalen Polizeigesetzes mit einem neuen Absatz 2:

§ 51a

¹ Die Polizei ist befugt, im öffentlichen Interesse und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung und Betroffene zu informieren, sofern keine überwiegenden schützenswerten Interessen Privater oder des Gemeinwesens entgegenstehen.

² Informiert sie die Bevölkerung, gibt sie das Alter, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der Täterinnen und Täter, Tatverdächtigen und Opfer bekannt, sofern keine Gründe des Persönlichkeitsschutzes dagegen sprechen oder die Gefahr besteht, dass die Personen identifiziert werden.

Mit Beschluss vom 31. März 2021 stellte der Regierungsrat fest, dass in Bezug auf die Volksabstimmung vom 7. März 2021 keine Einsprachen oder weitere Rechtsmittel erhoben worden sind. Zudem stellte er fest, dass die Änderung des Polizeigesetzes rechtskräftig angenommen wurde. Dieser Beschluss wurde am 9. April 2021 im Amtsblatt veröffentlicht. Am 14. April 2021 beschloss der Regierungsrat, dass die Änderung des Polizeigesetzes am 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt wird. Dieser Beschluss wurde am 23. April 2021 im Amtsblatt veröffentlicht.

A, ein Jus-Student mit Wohnsitz in der Stadt Zürich, stört sich an der Änderung des Polizeigesetzes und möchte rechtliche Schritte dagegen ergreifen.

Fragen

1. Steht A ein Rechtsmittel gegen die Änderung des Polizeigesetzes zur Verfügung?
Falls ja, prüfen Sie sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen.
2. Wie wird das angerufene Gericht in der Sache entscheiden?

Rechtsgrundlagen

BV, BGG, StPO, KV/ZH, VRG/ZH